

Erbengemeinschaft

Insbesondere wenn kein Testament vorhanden ist, gibt es häufig nicht nur einen Alleinerben, sondern es erben mehrere.

Erben mehrere, wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Erben. Diese Erben sind Miterben und bilden eine Erbengemeinschaft am Nachlass.

Erbrechtliche Beratung zur Erbengemeinschaft vom Rechtsanwalt für Erbrecht:

- Beratung zu streitvermeidenden Testamenten
- Beratung und Vertretung der Miterben bei der Verwaltung und Auflösung der Erbengemeinschaft
- Vertretung beim Streit, der Teilungsversteigerung von Grundstücken und der Auflösung der Erbengemeinschaft

Wie entsteht eine Erbengemeinschaft?

Eine Erbengemeinschaft entsteht automatisch immer dann, wenn es nicht nur einen Alleinerben, sondern mehrere Erben gibt - unabhängig davon, ob die Erbfolge durch Testament geregelt ist oder die gesetzliche Erbfolge eingreift.

Was bedeutet Erbengemeinschaft?

Die Erbengemeinschaft ist rechtlich ein kompliziertes Konstrukt:

Der Nachlass geht mit allen Rechten, Werten und Schulden an die Erben als Ganzes über. Dies bedeutet: Jeder einzelne ist zwar Eigentümer des Nachlasses, aber nur mit den anderen Erben zusammen.

Daher kann der einzelne Miterbe nicht allein über einzelne Nachlassgegenstände oder seinen Anteil an Nachlassgegenständen verfügen, § 2040 BGB und § 2033 II BGB.

Die Miterben bilden dann bezogen auf den Nachlass die Erbengemeinschaft. Die Erbengemeinschaft ist rechtlich eine so genannte Gesamthandsgemeinschaft.

GRUNDMANN HÄNTZSCHEL ERBRECHT

Gustav-Adolf-Straße 17
04105 Leipzig
Telefon: 0341/2 15 39 46
Telefax: 0341/2 15 39 84
post@hgra.de
www.hgra.de

Diese Gesamthandsgemeinschaft ist kein eigenständiges Rechtssubjekt. Sie kann also – anderes als eine BGB-Gesellschaft oder eine Wohnungseigentümergeinschaft – nicht selbst Rechte erwerben oder abgeben. Rechtliche Akteure sind immer die Erben, aber eben nur gemeinsam, verbunden durch die Gesamthandsgemeinschaft.

Will beispielsweise ein Nachlassgläubiger Ansprüche gegen den Nachlass geltend machen, kann er nicht die Erbengemeinschaft verklagen, sondern muss gegenüber allen Erben vorgehen.

Gehört ein Anspruch zum Nachlass, zum Beispiel ein Zahlungsanspruch des Erblassers gegen einen Kunden, dürfte dieser nach der Grundstruktur der Erbengemeinschaft auch nur von allen Erben gemeinsam geltend gemacht werden dürfen.

Hier sieht das Gesetz aber eine Vereinfachung vor und ermächtigt jeden einzelnen Miterben allein, Leistungen zugunsten des Nachlasses fordern, aber nur in der Form, dass der Schuldner an alle Miterben leisten muss, § 2039 BGB. Damit ist einerseits der Forderungszug zugunsten des Nachlasses vereinfacht, andererseits aber sichergestellt, dass der Vermögenswert an alle Miterben geht.

Konkret bedeutet das beispielsweise: Jeder einzelne Miterbe kann offene Forderungen mahnen und diese auch einklagen.

Wie wird der Nachlass in der Erbengemeinschaft verwaltet?

Auch die Verwaltung des Nachlasses steht allen Erben der Erbengemeinschaft nur gemeinschaftlich zu. Das BGB verpflichtet daher jeden Miterben, bei der ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses mitzuwirken, § 2038 BGB. Jeder Miterbe kann diesen Anspruch auf Mitwirkung gegen die anderen Miterben einklagen.

Bei der Verwaltung des Erbes sind verschiedene Verwaltungsmaßnahmen zu unterscheiden, die jeweils andere Mehrheiten erfordern.

Mehrheit der Erben entscheidet im Normalfall

Wegen der gemeinschaftlichen Verwaltung des Nachlasses sieht das Gesetz als Grundfall das Einstimmigkeitsprinzip zwischen den Erben vor.

GRUNDMANN HÄNTZSCHEL ERBRECHT

Gustav-Adolf-Straße 17
04105 Leipzig
Telefon: 0341/2 15 39 46
Telefax: 0341/2 15 39 84
post@hgra.de
www.hgra.de

Um aber eine sinnvolle Verwaltung des Nachlasses zu ermöglichen, reicht bei Maßnahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses die Mehrheit (Mehrheitsprinzip). Konkret bedeutet das: Wenn die Erben sich bei der normalen Verwaltung des Nachlasses nicht einigen können, kann eine Verwaltungsmaßnahme durch Stimmenmehrheit beschlossen werden. Für die Stimmengewichtung ist die Anteilsgröße am Nachlass relevant. Allerdings kann kein Miterbe über das Mehrheitsprinzip eine wesentliche Änderung des ganzen Nachlasses oder eines einzelnen Nachlassgegenstandes verlangen.

Kein Miterbe kann aber gegen seinen Willen über das Mehrheitsprinzip dazu gezwungen werden, eigenes Geld in den Nachlass zu investieren. Das Mehrheitsprinzip gilt auch nicht, wenn es um die Entscheidung über die Fortführung eines Handelsgeschäfts des Verstorbenen geht, weil dadurch jeder Erbe persönlich haften würde, §§ 25, 27 HGB.

Dringende Maßnahmen, zum Beispiel die dringende Reparatur am Dach eines Hauses nach einem Unwetter, kann ein Miterbe im Rahmen der Notgeschäftsführung auch ohne die Mitwirkung der anderen Erben veranlassen.

Ausnahme: Keine Verwaltung durch Miterben

Ausnahmen von der gemeinsamen Verwaltung des Nachlasses durch die Miterben gelten dann, wenn die Nachlassverwaltung auf einen Dritten übertragen ist:

Wenn im Testament die Testamentsvollstreckung angeordnet wurde, wird der Nachlass nicht von den Miterben, sondern vom Testamentsvollstrecker verwaltet.

Auch im Falle der Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz dürfen die Miterben den Nachlass nicht mehr verwalten.

Was passiert mit einem Grundstück in der Erbengemeinschaft?

Wenn zum Nachlass ein Grundstück, beispielsweise ein Hausgrundstück gehört, besteht daran ebenfalls Gesamthandseigentum der einzelnen Miterben der Erbengemeinschaft.

Auch eine Teilungsanordnung, die im Testament bestimmt, dass einer der Erben dieses Grundstück am Ende erhalten soll, ändert daran nichts.

Beispiel: Im Nachlass sind zwei bebaute Grundstücke mit jeweils einem Wohnhaus. Im Testament hat der verstorbene Vater verfügt, dass seine zwei Kinder erben sollen (= Erbengemeinschaft). Weiter steht im

GRUNDMANN HÄNTZSCHEL ERBRECHT

Gustav-Adolf-Straße 17
04105 Leipzig
Telefon: 0341/2 15 39 46
Telefax: 0341/2 15 39 84
post@hgra.de
www.hgra.de

Testament, das erste Kind erbt Haus Nummer eins, das zweite Kind erbt Haus Nummer zwei (sogenannte Teilungsanordnung).

Die beiden Erben erben automatisch gemeinsam die Grundstücke und werden damit Gesamthandseigentümer beider Grundstücke. Dann müssen sie das Erbe noch gemäß der Teilungsanordnung des Verstorbenen aufteilen. Die beiden Miterben müssen dafür beim Notar einen Auseinandersetzungsvertrag beurkunden lassen, damit die den Erben jeweils zugedachten Grundstücke als Alleineigentümer übertragen werden.

Der automatische Übergang an die Erben in Erbengemeinschaft gilt auch, wenn das Hausgrundstück als Vermächtnis an einen der Erben oder einen Außenstehenden im Testament vermacht wurde. Auch hier muss das Grundstück von allen Miterben noch auf den Vermächtnisnehmer als Alleineigentümer übertragen werden.

Mehr zur [Erbengemeinschaft an einem Grundstück finden Sie hier](#).

Erbengemeinschaft und Grundbuch

Weil im Grundbuch noch der Erblasser eingetragen ist, wird das Grundbuch mit dem Erbfall unrichtig. Es muss dadurch berichtigt werden, dass die Erbengemeinschaft als Eigentümer eingetragen wird.

Wie wird die Erbengemeinschaft beendet?

Die Erbengemeinschaft ist in der Regel auf die Auseinandersetzung, d.h. auf die Auflösung der Erbengemeinschaft gerichtet. Die Erbengemeinschaft kann aber auch über längere Zeit zwischen allen oder einzelnen Miterben fortgesetzt werden.

Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung verlangen, soweit sie nicht gemeinsam aufgeschoben oder etwa durch Testament ausgeschlossen ist. Der Teilungsanspruch kann auch gerichtlich durchgesetzt werden.

Sind Grundstücke im gemeinsamen Nachlass, ist eine Möglichkeit der Auseinandersetzung die Teilungsversteigerung, die jeder Miterbe beantragen kann, wenn eine gemeinsame Entscheidung der Erben nicht erreicht werden kann.

Bei der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft, sind im ersten Schritt die Nachlassverbindlichkeiten zu regeln. Dann kann der Nachlass geteilt werden. Teilbare Sachen,

GRUNDMANN HÄNTZSCHEL ERBRECHT

Gustav-Adolf-Straße 17
04105 Leipzig
Telefon: 0341/2 15 39 46
Telefax: 0341/2 15 39 84
post@hgra.de
www.hgra.de

wie Geld oder Bankvermögen, werden zwischen der Quote aufgeteilt. Sachen, auch Grundstücke werden durch Verkauf und Teilung des Erlöses auseinander gesetzt.

Bei der Aufteilung des Erbes sind bestimmte Zuwendungen, die einzelne Erben schon zu Lebzeiten des Erblassers erhalten haben, nach den Regeln des §§ 2050 BGB ff, zu berücksichtigen und auszugleichen. Bei der Auseinandersetzung werden auch die unentgeltliche Mitarbeit oder Pflege des Verstorbenen durch einen Miterben berücksichtigt, § 2057 a Absatz4 BGB. Der pflegende Miterbe erhält somit trotz gleicher Erbquote im Testament einen höheren Anteil aus dem Nachlass.

Sind sich die Miterben einig, schließen sie einen entsprechenden Auseinandersetzungsvertrag. Im zweiten Schritt werden die entsprechenden Gegenstände auf die einzelnen Miterben übertragen. Bei Grundstücken bedarf das der notariellen Form.

Gibt es Streit, kann jeder Miterbe die anderen vor Gericht auf Einwilligung in einen bestimmten Auseinandersetzungsplan verklagen oder bei einem Grundstück die Teilungsversteigerung beantragen.

Warum führt die Erbengemeinschaft häufig zu Problemen?

Eine Erbengemeinschaft, die die verschiedenen Erben, die vielleicht vorher nur wenig miteinander zu tun hatten, in eine gemeinsame Verwaltung des Nachlasses zwingt, birgt viel Streitpotenzial.

Auch im Rahmen einer Erbengemeinschaft zwischen Familienmitgliedern kommt es häufig zum Streit. Alte Konflikte zwischen Geschwistern brechen auf oder die familienfremden Partner „regieren“ aus dem Hintergrund in die Erbengemeinschaft mit rein.

Solche Streitigkeiten führen zur Zersplitterung und Abwertung des Vermögens im Nachlass durch Verkauf, Teilung oder eine Teilungsversteigerung bei Grundstücken.

Problematisch können insbesondere Erbengemeinschaften zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des Verstorbenen sein. Probleme entstehen häufig dann, wenn nicht die gemeinsamen Kinder miterben, sondern es die Kinder des verstorbenen (Ehe-) Partners sind.

Aber auch bei gemeinsamen Kindern ist die Erbengemeinschaft des überlebenden Ehegatten

sehr problematisch, wenn die Kinder noch nicht erwachsen sind, da zum Schutz der minderjährigen Kinder ein Nachlasspfleger bestellt wird. Die Maßnahmen des Nachlasspflegers müssen zusätzlich noch vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden.

Sowohl der Pfleger als auch das Gericht dürfen dabei ausschließlich die Interessen des minderjährigen Kindes wahren, nicht aber auf die Belange des überlebenden Elternteils Rücksicht nehmen.

Was kann man zu Streitvermeidung in der Erbengemeinschaft tun?

Bei der Testamentsgestaltung sollte, wenn Streitpotenzial zwischen den zukünftigen Erben besteht, die Entstehung einer Erbengemeinschaft möglichst vermieden werden.

Wenn trotzdem mehrere Erben werden sollen, sollte zumindest im Testament die Abwicklung des Nachlasses durch konkrete Teilungsanordnungen und/oder die Anordnung einer Testamentsvollstreckung erleichtert werden. Zu denken ist auch an die Anordnung eines Schiedsgerichts für Streitigkeiten.

Im Einzelnen:

Testamentsvollstreckung bei der Erbengemeinschaft

Wurde im Testament ein Testamentsvollstrecker ernannt, verwaltet der Testamentsvollstrecker den Nachlass und organisiert die Auseinandersetzung, § 2204 BGB.

Um dem Testamentsvollstrecker möglichst Flexibilität und freie Hand bei der Auseinandersetzung zu geben, kann im Testament bestimmt werden dass er die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen vornimmt.

Teilungsanordnung bei der Erbengemeinschaft

Zusätzlich kann der Erblasser im Testament eine Teilungsanordnung treffen, mit der einzelne Nachlassgegenstände einzelnen Erben zugewiesen werden. Zumindest um diese Nachlassgegenstände können dann die Miterben nicht streiten. [Beim Grundstück verhindert die Teilungsanordnung im Normalfall die Teilungsversteigerung der Immobilie.](#)

Bei der Testamentsgestaltung ist darauf zu achten, dass der entsprechende Wille klar

GRUNDMANN HÄNTZSCHEL ERBRECHT

Gustav-Adolf-Straße 17
04105 Leipzig
Telefon: 0341/2 15 39 46
Telefax: 0341/2 15 39 84
post@hgra.de
www.hgra.de

erkennbar ist. Häufig bleibt unklar, ob wirklich eine Teilungsanordnung gewollt ist, die nichts an den Erbquoten ändert. Alternativ könnte es sich auch um ein sogenanntes Vorausvermächtnis handeln, wenn ein Erbe einen bestimmten Gegenstand erhält und es hinsichtlich des übrigen Erbes bei der gewünschten Erbquote bleibt.

Bestimmung eines Schiedsgerichts im Testament

Im Testament kann man für Streitigkeiten zwischen den Erben bei der Ausnahmesitzung des Nachlasses die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vorsehen. Das kann auch ein einzelner Schiedsrichter sein, der im Streitfall eine bindende Entscheidung ohne ein staatliches Gericht treffen kann. Schiedsrichter kann auch der Testamentsvollstrecker sein, allerdings nur wenn er nicht selbst Miterbe ist.

Haftung der Miterben der Erbengemeinschaft?

Vererbt werden auch die Schulden des Verstorbenen. Dafür und auch für die Schulden, die aus dem Erbfall entstehen, haftet ein Erbe unbeschränkt auch mit seinem eigenen Vermögen. Der Erbe kann diese Haftung aber auf den Nachlass beschränken. Das gilt im Grundsatz ebenso für die Erbengemeinschaft:

Die Miterben haften als Gesamtschuldner. Ein Gläubiger des Verstorbenen kann von jedem einzelnen Miterben die Leistung in ganzer Höhe verlangen, § 2058 BGB.

Vor der Teilung des Nachlasses, haftet der Miterbe vorläufig nur beschränkt auf den Nachlass.